

Notizen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **NIKE-Bulletin**

Band (Jahr): **17 (2002)**

Heft 2-3: **Bulletin**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

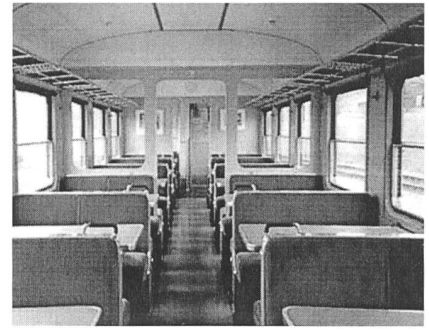
Der Limes – künftiges Welterbe? Die Kultusministerkonferenz beantragt die Aufnahme in die UNESCO-Liste

Das eindrucksvolle Zeugnis antiker Grenzpolitik, der römische Limes zwischen Rhein und Donau, soll in die UNESCO-Liste des Welterbes Eingang finden. Von den bald 700 registrierten Stätten unseres Welterbes finden sich heute 24 Objekte auf bundesdeutschem Gebiet. Seit dem Sommer 2000 wird nun der aktuelle Zustand des 550 km langen Walls erhoben, eine Voraussetzung für den Antrag zur Aufnahme. Beteiligt sind dabei die Landesdenkmalämter der Bundesländer Rheinland-

Flurnamen, durch Grenzmarkierungen einzelner Wallabschnitte entlang, bis hin zu kleinräumigeren kulturellen Unterschieden zwischen einzelnen Orten vor und hinter der Grenze).

Die länderübergreifende Zusammenarbeit soll im Jahr 2003 fertig gestellt sein, der Entscheid über die Aufnahme wird für 2004 erwartet.

*Landesdenkmalamt
Archäologische Denkmalpflege
Thomas Becker M.A.
Silberburgstrasse 193, D-70178 Stuttgart
www.landesdenkmalamt-bw.de*



SOB-Trekkingzug mit vier Wagen, hier der Speisewagen aus den 1960er-Jahren

ausgewählt: historisch oder architektonisch interessante Bauten, in gut erhaltenem Zustand oder sorgfältig umgebaut. Daneben fanden auch moderne Unterkünfte, die durch ihre architektonische Qualität überzeugen, Aufnahme in die Liste.

Die Liste mit den besonderen Gruppenunterkünften, es finden sich auch einige Jugendherbergen darunter, wird fortlaufend ergänzt und ist im Internet abrufbar unter www.heimatschutz.ch.

Schulthess-Gartenpreis 2002

Der Schweizer Heimatschutz SHS hat den Schulthess-Gartenpreis 2002 gleich den Besitzenden zweier historischer Gartenanlagen verliehen: Martine und Sigmund von Wattenwyl in Schloss Oberdiessbach BE und Verena Baerlocher im Löwenhof in Rheineck SG.



Schloss Oberdiessbach BE

Die beiden in Privatbesitz befindlichen Gärten zeichnen sich durch die hervorragende Verbindung von Architektur und gestalteter Umgebung aus: beide Anlagen bergen noch einen reichhaltigen Schatz an Originalsubstanz.

Die Goldene Brille

Medienpreis in den Geistes- und Sozialwissenschaften

Ausschreibung der Schweiz. Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften SAGW

Verliehen wird die Goldene Brille an JournalistInnen oder Forschende, die auf hervorragende Weise einem nicht spezialisierten Publikum ein Thema aus der Arbeit der Geistes- oder Sozialwissenschaften nahebringen. Berücksichtigt werden Medien (Zeitung, Zeitschrift, Internet, Radio- und Fernsehsendungen), die täglich oder wöchentlich in der Schweiz erscheinen. Der eingereichte Beitrag muss auf den Zeitraum zwischen 1. September 2001 und 31. August 2002 zurückgehen. Einsendeschluss ist der 31. August 2002 (Datum des Poststempels), weitere Teilnahmebedingungen sind bei der Akademie zu erfahren.

*SAGW, Hirschengraben 11
Postfach 8160, 3001 Bern
T 031 311 33 76, www.sagw.ch*

Gruppenunterkünfte mit Stil

Der Schweizer Heimatschutz SHS hat 30 Gruppenunterkünfte aus 12 Kantonen in einer Liste zusammengestellt. Neben den üblichen Angaben über Grösse, Bettenzahl, Kontaktadresse u.a. wird auf die Geschichte und die Architektur dieser besonderen Häuser aufmerksam gemacht.

Die in Text und Bild erfassten Ferienhäuser wurden nach folgenden Kriterien

Pfalz, Hessen, Baden-Württemberg und Bayern in einer einmaligen, gemeinsam lancierten Inventarisationskampagne. Die Kriterien für den Antrag auf weltweite Unterschutzstellung sind vielfältig: es handelt sich um das ausgedehnteste archäologische Denkmal in Europa und neben der Chinesischen Mauer um eines des längsten der Welt; vermessungs- und bautechnische Leistungen der römischen Erbauer sind herausragende Zeitzeugen; das Leben entlang der ehemaligen Grenzsperre wurde noch bis weit ins Mittelalter und in die Neuzeit hinein vom Wall geprägt (seien es durch



Der Limes beim Haghof, Gemeinde Alfdorf (Rems-Murr-Kreis)



Der Löwenhof in Rheineck SG

Schloss Oberdiessbach bildet mit seinem Garten das bemerkenswerte Beispiel einer bernischen Campagne aus der Zeit des Barock. Das Anwesen ist seit elf Generationen im Besitz der Familie von Wattenwyl und wird mit grossem Einsatz gepflegt. Seit kurzem wird das interessierte Publikum (nach Voranmeldung) zur Besichtigung in Garten und Schloss eingeladen.

Der Löwenhof Rheineck und sein Garten mit Orangerie und Gartenpavillon werden nur gelegentlich der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. So öffnet das Anwesen vorwiegend seine Tore für die sommerlichen Serenadenkonzerte. Die aus dem Barock stammende Orangerie wurde in den vergangenen Jahren vorbildlich restauriert. Gefährdet ist der reich ausgeschmückte Gartenpavillon.

Der Schulthess-Preis, verliehen für hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Gartenkultur, wird am 31. August 2002 im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung im Schloss Oberdiessbach offiziell überreicht.

Lange Nacht der Museen

Auch in der Schweiz scheinen sich die bezaubernden Museumsnächte immer mehr zu etablieren und von einem breiten Publikum begeistert aufgenommen zu werden. Nachfolgend eine Übersicht über kommende Nächte der Museen in der Schweiz:

23. August 2002: *Luzerner Museumsnacht*, www.luzerner-museumsnacht.ch

31. August 2002: *Lange Nacht der Zürcher Museen*, www.langenacht.ch

21. September 2002: *La nuit des Musées Lausanne*, www.lanuitdesmusees.ch

17. Januar 2003: *Museumsnacht Basel*, www.museumsnacht.ch

21. März 2003: *Erste Berner Museumsnacht*, www.museen-bern.ch

Schweizer Heimatschutz SHS: Neuer Kodex für Beschwerdeführung

Der Zentralvorstand des SHS hat soeben neue Richtlinien für Rechtsfälle verabschiedet, die einen Kodex für einen verantwortungsbewussten Umgang mit dem Beschwerderecht enthalten. Der Kodex stellt die ideelle und finanzielle Unabhängigkeit des Schweizer Heimatschutzes sicher und verlangt die Festsetzung interner Prioritäten. Damit wird ein Missbrauch des Beschwerderechts explizit ausgeschlossen.

Das Verbandsbeschwerderecht steht den Natur- und Heimatschutzorganisationen aufgrund ihrer ideellen Zielsetzungen und des öffentlichen Interesses an der Durchsetzung der gesetzlichen Regelungen im Natur-, Heimat- und Umweltschutz zu. Die Erfolge in den vergangenen Jahrzehnten zeigen, dass es sich um ein sinn- und wirkungsvolles Instrument handelt. Trotzdem – oder gerade deshalb – wird immer wieder den Umweltorganisationen der Missbrauch des Beschwerderechts vorgeworfen.

Der neue Kodex wird die Praxis des SHS in wenigen Fällen ändern. Beschwerden werden auch in Zukunft dann erhoben, wenn gültiges Recht nicht zur Anwendung gelangt und die Interessen des Natur- und Heimatschutzes auf der Strecke bleiben. Eine differenzierte Handhabung des Beschwerderechts durch den SHS wird seit Jahren praktiziert. Neu ist die explizite Festschreibung der internen Regeln.

Kodex des Schweizer Heimatschutzes SHS für das Verbandsbeschwerderecht

Der SHS hält sich bei der Beschwerdeführung nach NHG oder USG an folgende Punkte:

- Grundsätzlich auferlegt sich der SHS einer gewissen Zurückhaltung und trifft eine Auswahl im eigenen Tätigkeitsbereich und zwar nach der Bedeutung der Sache – sei es für seine Tätigkeit selbst wie auch nach aussen.
- Der SHS reicht keine aussichtslosen Einsprachen und Rekurse ein, die bloss das Ziel verfolgen, das Verfahren zu verzögern oder das Projekt zu verteuern.
- Der SHS legt seine Interessen offen. Wenn immer möglich nimmt er an den öffentlichen Auflage- oder Vernehmlassungsverfahren teil, welche vor einem eigentlichen Rechtsverfahren stattfinden und lediglich konsultativen Charakter haben.
- Der SHS lässt sich einen Beschwerderückzug nicht abkaufen.
- Der SHS handelt für sich selbst und lässt sich nicht von Dritten instrumentalisieren.
- Nur ausnahmsweise und wenn es anders nicht möglich ist, kann ein Rekurs allein mit dem Ziel eingereicht werden, mit der entscheidenden Behörde Gespräche zu führen. Gelangt man im Rahmen der Aussprache nicht zum gewünschten Ziel, ist ein so eingereichter Rekurs zurückzuziehen.